

II - 7366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3693 IJ

1989-05-08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Frizberg
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Mietzinsbeihilfe für Studenten

Gemäß § 107 Einkommensteuergesetz können auch Studenten Mietzinsbeihilfe beziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Die bisherige Verwaltungspraxis hat entsprechend der Gesetzeslage dazu geführt, daß Unterhaltsleistungen, die die Studenten von ihren Eltern beziehen, keine Einkünfte darstellen, die bei der Berechnung der Mietzinsbeihilfe heranzuziehen wären. Im übrigen begründet eine Mietzinserhöhung nach § 18 MRG keinen erhöhten Unterhaltsanspruch.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Werden auswärts studierende Kinder auch in Zukunft eine Mietzinsbeihilfe nach § 107 EStG beziehen können, obwohl die unterhaltpflichtigen Eltern für dieses Kind die Familienbeihilfe beziehen bzw. den pauschalen Absetzbetrag nach § 34 Abs.8 EStG geltend machen?